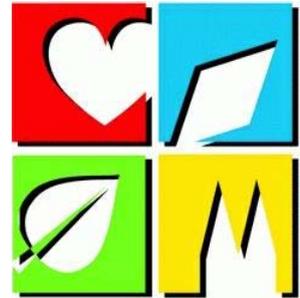


**Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz Medbo GmbH**

**Neurologisches Nachsorgezentrum (NNZ)  
bei der Fachklinik für Neurologische  
Rehabilitation am Bezirksklinikum  
Regensburg**



**Konzept**



**Neurologisches Nachsorgezentrum Regensburg  
(NNZ)  
für Menschen mit Schlaganfall und Schädel-Hirn-  
Verletzungen (Phase G)**



Einleitung

1. Allgemeine Information

- 1.1 Bedarf
- 1.2 Standort

2. Ziel und Charakter der Einrichtung

- 2.1 Zielsetzung
- 2.2 Personenkreis

3. Inhalte und Methoden der therapeutischen Arbeit

- 3.1 Förderprogramm
- 3.2 Aufnahmekriterien
- 3.3 Aufnahmeverfahren

4. Organisation

- 4.1 Betreuungszeiten
- 4.2 Räumliche Ausstattung
- 4.3 Personalbedarf
- 4.4 Transport

5. Finanzierung

- 5.1. Kosten
- 5.2 Rechtliche Grundlagen
  - 5.2.1 Trägerschaft
  - 5.2.2 Gesetzesgrundlage

## Einleitung

Eine Hirnschädigung (ausgelöst z. B. durch einen Unfall oder einen Schlaganfall) ist ein dramatischer Einschnitt im Leben eines Menschen und bringt eine Reihe von spezifischen Beeinträchtigungen und Behinderungen mit sich, mit denen die Betroffenen und ihre Familien oft dauerhaft leben müssen.

In den letzten Jahren konnten im Bereich der Akutversorgung und der Neurologischen Rehabilitation erhebliche Fortschritte zum Wohle der Patienten erzielt werden.

Mit einem großen finanziellen Aufwand wurde eine flächendeckende Rehabilitationsversorgung geschaffen, auch hier in Regensburg.

Viele Patienten können trotz der Schwere der erworbenen Hirnschädigung bis zu einem gewissen Grad erfolgreich rehabilitiert werden, dennoch bleiben bei einer Vielzahl von Betroffenen komplexe Probleme bestehen. Zur Sicherstellung der mühsam erworbenen Rehabilitationserfolge und auch zur teilweisen Entlastung der Angehörigen ist nach der Entlassung aus der stationären Rehabilitation dringend eine Nachsorge erforderlich, die fachlich auf die besonderen Belange dieser Betroffenen ausgerichtet ist.

Patienten, bei denen andauernd komplexe neuropsychologische und körperliche Einschränkungen vorliegen, die eine soziale Wiedereingliederung behindern und eine berufliche Wiedereingliederung verhindern, bedürfen einer weiteren alltagsbezogenen Förderung – auch, um die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und zu erhalten.

Eine Betreuung gemeinsam mit geistig behinderten Menschen scheidet aus Erfahrung aus, da die bestehenden Einrichtungen der Behindertenhilfe die spezielle Bedürfnislage von Schädel-Hirn-Verletzten nicht adäquat abdecken können. Deswegen kommen z. B. die Werkstätten für Behinderte oder gar Alten- und Pflegeheime als betreuende Einrichtung nicht in Frage.

Trotzdem sind solche „Notlösungen“ nicht selten, wenn nämlich die Versorgung zu Hause von den Angehörigen nicht mehr allein getragen werden kann oder auch für den Betroffenen nicht adäquat erscheint.

Mit dieser modellhaften Nachsorgeeinrichtung erreichen wir die Entlastung von Angehörigen sowie die gezielte Förderung der Betroffenen und somit auch den Verbleib im gewohnten sozialen Umfeld und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Das Neurologische Nachsorgezentrum (NNZ) wird die bestehende Versorgungslücke für den Raum Regensburg und Umgebung schließen und damit einen wesentlichen Beitrag für eine nachhaltige Rehabilitation und eine dauerhafte Eingliederung der Betroffenen in Familie und Gesellschaft leisten.

Um dieses Ziel zu realisieren wurde im Jahr 2000 der Verein „Zweites Leben“ e.V. gegründet. Dank des aktiven Engagements der Vorstandschaft und unzähliger Spenderinnen und Spendern wurde anhaltend und erfolgreich an der Verwirklichung dieser Idee gearbeitet. Das Ergebnis dieser mehrjährigen Arbeit zeigt sich in dem kürzlich fertig gestellten 3 Millionen Bauprojekt des Vereins „Zweites Leben“ e.V. Die Räumlichkeiten des NNZ wurden schuldenfrei an den Bezirk Oberpfalz übergeben.

## **1. Allgemeine Informationen**

### **1.1 Bedarf**

Für besagten Personenkreis wurde in der Region Regensburg / Oberpfalz unter ehemaligen Patienten der Fachklinik für Neurologische Rehabilitation im Rahmen einer Diplomarbeit zum Thema „Nachsorge für Schädel-Hirnpatienten“ eine Umfrage durchgeführt.

Zusammengefasst ergibt sich daraus „ein hohes Interesse an einem nachklinischen Förderzentrum, was durch ein breites Spektrum an Erwartungen von Seiten der Betroffenen untermauert wurde“ 1)

Anhand der vorliegenden empirischen Daten lässt sich der bereits erkannte Bedarf des betroffenen Personenkreises belegen.

Auch unsere Erfahrungen mit der bestehenden Tagesstätte in der Neurologischen Rehabilitation, welche bereits Klienten betreut und fördert, stimmen damit überein. Aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse können dort nicht mehr Besucher aufgenommen werden, es musste bereits eine Warteliste erstellt werden. Außerdem würden viele derer, die das Angebot bereits nutzen, die Einrichtung gerne häufiger besuchen.

### **1.2 Standort**

Das Neurologische Nachsorgezentrum ist räumlich und organisatorisch an der Fachklinik für Neurologische Rehabilitation am Bezirksklinikum Regensburg angesiedelt. Diese Angliederung garantiert den Betroffenen und ihren Angehörigen eine fachlich kompetente Anschlussversorgung nach Abschluss der Reha-Kette.

---

1) Hartmann, Susanne: Nachsorge für Schädel-Hirn-Patienten. Diplomarbeit. 2002. Zitat S.90.

## **2. Ziel und Charakter der Einrichtung**

Um die noch vorhandene Versorgungslücke in der Neurologischen Rehabilitationskette für Menschen mit erworbenen Hirnschäden zu schließen, ist es notwendig, die Betroffenen spezifisch zu fördern.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) hat ein Phasenmodell entwickelt, das von der Akutbehandlung (Phase A) bis zur aktivierenden Behandlungspflege (Phase F) reicht. Derzeit wird an zahlreichen Stellen die Konzipierung einer ambulanten Nachsorge (Phase G) gefordert. Das NNZ ist dieser Phase zuzuordnen.

So wünschenswert und notwendig sich die Phase G darstellt, so selten ist diese Idee bisher deutschlandweit umgesetzt worden.

Das Besondere daran ist die individuelle und auch zeitlich unbegrenzte Förderung der Betroffenen, die dem Wesen einer neurologischen Schädigung Rechnung trägt.

### **2.1 Zielsetzung**

Ziel ist es, die Betroffenen durch alltagsbezogene Maßnahmen und Therapien ihren Ressourcen entsprechend zu fördern; dies bezieht sich auf alle Ebenen der Behinderung (impairment, disability, handicap). Ein Charakteristikum der Nachsorge ist der Erhalt der bereits erzielten Erfolge sowie langfristig ihre Verbesserung. Damit ist insbesondere die Förderung von Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (im Sinne von Partizipation) gemeint. Zugleich wird eine Benachteiligung vermieden und Chancengleichheit hergestellt. Durch die optimale Nutzung aller vorhandenen Ressourcen muss der Einzelne soweit wie möglich befähigt werden, seine frühere Lebensqualität soweit wie möglich wiederherzustellen.

Durch das bewährte Angebot von tagesstrukturierenden Maßnahmen aus dem Bereich Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, Rekreationstherapie und psycho-sozialer Betreuung kann dieser Integrationsprozess gelingen.

Ein weiteres Ziel des Nachsorgezentrums muss es sein, Angehörige zu entlasten um dadurch längerfristig die Pflege zu Hause zu sichern und einer drohenden Vereinsamung und Isolation vorzubeugen.

Unter dem wirtschaftlichen Aspekt betrachtet profitiert die Gesellschaft von alternativen Fördermöglichkeiten, welche die Versorgung in der häuslichen Umgebung ergänzen bzw. optimieren. Pflegenden Angehörigen haben die Möglichkeit, ihrer Berufstätigkeit weiterhin nachzugehen. Das Angebot trägt dazu bei, stationäre Pflege zu vermeiden.

Beim Neurologischen Nachsorgezentrum handelt es sich um eine neurologische, teilstationäre Einrichtung zum Zweck der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der SGB XII und SGB IX.

Es handelt sich nicht um eine Einrichtung der medizinischen und beruflichen Rehabilitation.

## **2.2 Personenkreis**

Aufgenommen werden insbesondere Menschen, die durch einen Unfall oder eine Erkrankung (wie z. B. Schädel - Hirn - Trauma, Schlaganfall, Blutungen, Tumore, Sauerstoffmangel, Vergiftungen, Stoffwechselerkrankungen etc.) eine Hirnschädigung erlitten haben.

Es handelt sich dabei um Menschen, die nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft in erheblicher Weise beeinträchtigt sind und aufgrund der Schwere der Behinderung für andere Reintegrationsprogramme (berufliche Reha) nicht oder noch nicht infrage kommen.

Typischerweise leiden sie an folgenden Symptomen, wie:

Muskellähmungen verschiedener Art (Halbseitenlähmungen)  
Kognitive Beeinträchtigungen  
Aufmerksamkeitsstörungen  
Orientierungsstörungen  
Sprachstörungen etc.

## **3. Inhalte und Methoden der therapeutischen Arbeit**

### **3.1 Förderprogramm**

Das NNZ setzt den Schwerpunkt insbesondere auf alltagsnahe Therapieinhalte. Die Betreuung umfasst auch Hilfen bei kleineren pflegerischen Verrichtungen (z. B. Toilettengänge, Nahrungsaufnahme usw.)

Die Einrichtung ist teilstationär.

Die mehrstündige Gruppentherapie umfasst die Bereiche:

- sozial-kommunikatives Training
- Arbeiten am Computer
- hauswirtschaftliche Tätigkeiten
- handwerkliches Arbeiten
- Arbeits- und Beschäftigungstherapie

Alltagsnahe Aktivitäten und deren Schulung sollen den Klienten zusätzliche Kompetenzen vermitteln. Die angebotene Tagesstrukturierung kann Anregung zu neuen Aktivitäten und Beschäftigungsmöglichkeiten sein.

Des Weiteren stehen eine Cafeteria, eine Bücherei und das Schwimmbad der Fachklinik für Neurologische Rehabilitation zur Nutzung zur Verfügung.

### **3.2 Aufnahmekriterien**

Um eine optimale Förderung in der Gruppe zu erzielen, sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Belastbarkeit für leichte Tätigkeiten von einer Stunde mit Pausen
- Transfer (z. B. Rollstuhl - Toilette) mit maximal einer Hilfsperson
- Bewältigung einfacher Handlungsabläufe.
- Fähigkeit einer ansatzweisen Kommunikation.

Ausschlusskriterien:

- Vorliegen einer akuten Suchterkrankung
- Suizidgefährdung
- pflegerische Probleme mit einem besonderen Aufwand
- Notwendigkeit einer Pflegefachkraft

### **3.3 Aufnahmeverfahren**

Im Entscheidungsprozeß über eine mögliche Aufnahme findet ein Vorgespräch gemeinsam mit dem Sozialdienst, den Betroffenen und den Angehörigen statt. Unter Umständen wird anschließend ein eintägiger Hospitationstag angeboten.

Sofern eine Aufnahme statt finden kann, erfolgt in einem weiteren Gespräch die Klärung der eventuellen Kostenübernahme durch die Sozialhilfeverwaltung. Ein entsprechender Antrag wird dann gestellt. Im Übrigen kann das Programm zu gleichen Bedingungen auch als Selbstzahler in Anspruch genommen werden.

Eine Aufnahme in das NNZ kann daraufhin entsprechend den Kapazitäten erfolgen.

## **4. Organisation**

Die flexible Struktur des NNZ erlaubt eine individuelle Anpassung des Therapieangebots an die Bedürfnisse der Besucher.

Der Zugang soll niederschwellig sein. Es kann eine halb- oder ganztägige Betreuung in beliebiger Frequenz in Anspruch genommen werden. Angeraten wird allerdings eine regelmäßige Teilnahme (z. B. drei - viermal einen halben Tag pro Woche), um eine kontinuierliche Förderung zu erreichen.

Zur Verfügung stehen in der geplanten Ausbaustufe pro Tag zwei mal 20 Halbtagesplätze.

Der Besuch wird durch einen Therapievertrag geregelt.

#### 4.1 Betreuungszeiten

Der Besucher kann grundsätzlich zwischen einem Halbtages- oder Ganztagsaufenthalt wählen. Die Aufenthaltstage können völlig individuell in Absprache mit dem Team vom Besucher festgelegt werden.

Aufenthaltszeiten bei Belegung eines Platzes:

Halbtagsplatz	08.30 – 12.30 12.30 – 16.30
Ganztagsplatz	08.30 – 16.30

Der Tagesablauf gestaltet sich folgendermaßen:

Zeit	Ablauf
08.30	Beginn
09.00 – 09.30	Kommunikationsrunde mit Kaffee und Frühstück Besprechung des weiteren Tagesablaufes
09.30 – 10.00	Gruppeneinteilung und Verteilung der Arbeitsaufträge
10.00 -12.00	<ul style="list-style-type: none"><li>• Planungstraining für Alltagsabläufe, z. B. Einkaufsliste und Speiseplan erstellen</li><li>• Kochtraining: anfallende Tätigkeiten zur Zubereitung des Mittagessens, Tisch decken,</li><li>• Handwerkliche Tätigkeiten: Holz- und Metallarbeiten</li><li>• Förderung von Kulturtechniken</li><li>• Computertraining: Kognitive Übungen, Anfertigen von Auftragsarbeiten</li><li>• Kreative Tätigkeiten: Seiden- und Aquarellmalerei, Textildruck</li></ul>

12.00 -12.30	Gemeinsames Mittagessen
12.30	Ende

Für ganztagsbetreute Besucher steht ein Ruheraum mit Schlafplätzen zur Verfügung.

Zeit	Ablauf
12.30	Beginn
13.00 -14.00	Zeitungsrunde mit Austausch zum aktuellen Tagesgeschehen
14.00 -14.30	Aufgabenverteilung in der Gruppe
14.30 -16.00	Therapeutische Inhalte: Siehe Ablauf Vormittagsgruppe
16.00 -16.30	Kommunikationsrunde mit Kaffee und Kuchen Gesellschaftsspiele / Ratespiele
16.30	Ende

Die Vormittagsgruppe bereitet ein Mittagessen für alle Besucher zu, welches gemeinsam eingenommen wird. In der Nachmittagsgruppe wird selbstgebackener Kuchen und Kaffee angeboten. Die Kosten der Mahlzeiten sind im Tagessatz des NNZ enthalten.

Im Sinne der Teilhabe machen wir regelmäßig Ausflüge mit unseren Besuchern, z. B. zum Weihnachtsmarkt oder zu Grillfesten in der Umgebung. Wir bereiten Feste entsprechend dem Jahreskreis und dem Anlass vor (Dekoration, Geschenke usw.). Es liegt uns am Herzen, dass neben der Arbeit auch das Vergnügen nicht zu kurz kommt.

## 4.2 Räumliche Ausstattung

In dem vom Verein „Zweites Leben“ e.V. errichteten Neubau des Nachsorgezentrums wurden barrierefrei folgende Räume zur Verfügung gestellt (weitere Details sind im Anhang beigefügt):

Erdgeschoss:

- 1 Therapieküche
- 1 Speiseraum
- 1 Vorratsraum
- 2 Werkräume
- 1 PC Raum
- 1 Ruheraum
- 2 behindertengerechte Toiletten
- 1 Dusche
- 1 Besprechungsraum
- 1 Büro
- 2 Versorgungsräume

Untergeschoss:

- 1 Werkraum
- 1 Multifunktionsraum
- 2 Einzeltherapieräume
- 1 behindertengerechte Toilette
- 1 Büro Zweites Leben
- 1 Waschraum

## 4.3 Personalbedarf

Ausgehend von den derzeit vorhandenen 20 Ganztagesplätzen bzw. 40 Halbtagesplätzen, mit jeweils drei Gruppen vormittags und nachmittags und einer Gruppenstärke von bis zu acht Besuchern, ergibt sich ein Personalbedarf von fünf Mitarbeitern in Vollzeit (drei Fachkräfte, zwei Hilfskräfte).

Das Fachpersonal kann sich aus folgenden Berufsgruppen zusammen setzen:

- Ergotherapeuten
- Sozialpädagogen
- Gesundheits- und Krankenpfleger/innen

Die Hilfskräfte können sich folgendermaßen zusammen setzen:

- Helferinnen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)
- Praktikanten
- Ehrenamtliche Helfer (EH)

In den Bereichen Sekretariat, Verwaltung, Technik und Reinigung ist das NNZ den Einrichtungen der Medbo GmbH angegliedert. Geleitet wird das NNZ vom ärztlichen Direktor der Fachklinik für Neurologische Rehabilitation.

#### **4.4 Transport**

Für die An- und Abfahrt stehen direkt vor dem Eingang des Nachsorgezentrums zwei Halteplätze zur Verfügung. Die Organisation der An- und Abreise liegt in der Verantwortung der Besucher. Die Transportkosten sind in den Leistungen des NNZ nicht enthalten.

### **5. Finanzierung**

Es wird die Vergütung über eine Pflegesatzvereinbarung angestrebt

#### **5.1 Kosten**

Damit möglichst viele Betroffene dieses Angebot nutzen können, versucht die Medbo GmbH die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Aus unserer derzeitigen Kalkulation ergibt sich ein Entgelt pro Halbtage von 38,00 € und pro Ganztage 76,00 €.

Die Details sind der Kalkulation der Medbo GmbH zu entnehmen (siehe Anhang).

#### **5.2 Rechtliche Grundlagen**

##### **5.2.1 Trägerschaft**

Vor Inbetriebnahme des NNZs hat der Verein „Zweites Leben“ e. V. mit dem Bezirk Oberpfalz einen Vertrag geschlossen, der besagt, dass das Gebäude schuldenfrei an den Bezirk Oberpfalz übergeben wird.

Zugleich erklärt sich die Medbo GmbH bereit, die Betriebsführung zu übernehmen und das NNZ organisatorisch an die Fachklinik für Neurologische Rehabilitation anzugliedern. Außer dem schuldenfreien Gebäude bietet die Organisation in dieser Form weitere Vorteile, wie z. B. die Nutzung der vorhandenen Logistik ohne die Entstehung weiterer Kosten.

Neben diversen ökonomischen Vorteilen zeichnen sich auch für den Besucher selbst einige Vorzüge ab. Beispielsweise bestehen kurze Wegstrecken zu den Einrichtungen der ärztlichen Ambulanz.

## 5.2.2 Gesetzesgrundlage

Die gesetzlichen Grundlagen für das NNZ finden sich im SGB XII – „Sozialhilfe“ sowie im SGB IX – „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“.

Die §§ 53 – 60 SGB XII regeln die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und sind als Gesetzesgrundlage besonders zu betonen.

Weiterhin sehr wichtig sind die §§ 1-5 SGB IX. § 2 SGB IX definiert den Begriff der Behinderung, § 4 SGB IX befasst sich mit den Leistungen zur Teilhabe. Daraus ergeben sich die notwendigen Sozialleistungen, unabhängig von der Ursache der Behinderung. Das NNZ kann den im § 5 Satz 4 SGB IX genannten Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zugeordnet werden.

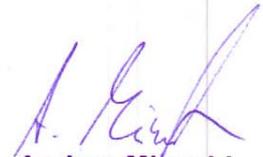
**Regensburg, April 2008**



**Dr. med. Gerhard Weber**  
Ärztlicher Direktor



**Maria Dotzler**  
Dipl. Sozialpädagogin (FH)  
Fachbereichsleitung



**Andrea Mirwald**  
Ergotherapeutin  
Fachbereichsleitung

**Erstellt unter Mitwirkung von:**

Dr. Gerhard Weber  
Maria Dotzler  
Andrea Mirwald  
Elli Fuchshuber  
Heidi Marie Sturm  
Britta Riege  
Stefanie Kobl